

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt bildet die Grundlage für den Umgang und die Verwendung von explosionsfähigen Gemischen am Messegelände ergänzend zu den Punkten 5.2.1 und 5.2.2 der Technischen Richtlinien.

Explosionsfähige Gemische

Entzündbare Flüssigkeiten, Gase und Stäube gelten als Gefahrstoffe im Sinne des § 2 (1) der Gefahrstoffverordnung. Im Zuge der Handhabung derartiger Gefahrstoffe kann es unter Umständen zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische kommen, durch welche sich Personen-, Sach- und Umweltschäden ergeben können.

Die Forderung nach einer Beurteilung von Explosionsgefahren bei der Verwendung derartiger Stoffe ergibt sich bereits auf europäischer Ebene durch die RL 1999/92/EG und ist daher nicht nur in Deutschland umzusetzen. Grundsätzlich ergibt sich für den Hersteller von Anlagen/Maschinen auf Basis der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) bzw. die RL 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie) die Forderung nach einer Risikobeurteilung hinsichtlich des Explosionsschutzes. Da der Aussteller im Zuge des Messebetriebs nicht nur als Hersteller, sondern auch als Betreiber fungiert, ist darüber hinaus auch die RL 1999/92/EG zu berücksichtigen. Diese wird durch die Betriebssicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung in deutsches Recht umgesetzt, welche somit für diesen Messebetrieb anzusetzen sind.

Explosionsschutzdokument

Basierend auf dem § 6 (9) der Gefahrstoffverordnung ist die **Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung** hinsichtlich des Explosionsschutzes erforderlich (Erstellung eines Explosionsschutzkonzeptes und -dokumentes). Das Explosionsschutzkonzept dient der Beurteilung, ob mit der Bildung und auch der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische gerechnet werden muss und welche Schutzmaßnahmen dahingehend anzusetzen sind. Die Beschreibung der Umsetzung der im Explosionsschutzkonzept festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgt anschließend in einem **Explosionsschutzdokument nach § 6 (2) der Gefahrstoffverordnung**.

Werden während dem Messebetrieb **Holzbearbeitungsmaschinen** vorgeführt, so dass mit einem erhöhten **Aufkommen von Stäuben oder Spänen** zu rechnen ist, sind zusätzlich die Vorgaben der DGUV Information 209-083 und 209-045 in Bezug auf die Installation von automatischen Funkenlöschanlagen zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. eingeschränkte Vorführung der Anlage), kann die Installation der Funkenlöschanlage nach einer schriftlichen Freigabe durch die NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) entfallen.

Die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes inklusive der Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung und Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist Aufgabe des Ausstellers. Als Hilfestellung können folgende Verordnungen und Technische Regeln herangezogen werden: GefStoffV, BetrSichV, TRGS 720 bis 725 und TRGS 727. Diese Vorlagen sind für sämtliche Aussteller gleich, so dass eine einheitliche und vergleichbare Bewertungsgrundlage geschaffen wird. Hiervon abweichende Bewertungen werden nicht empfohlen, da dies unter Umständen den Bearbeitungsaufwand erhöhen und zusätzliche Kosten für den Aussteller nach sich ziehen würde.

Die durch den Aussteller vollständig ausgefüllte Vorlage zum Explosionsschutzdokument ist zusammen mit den zugehörigen Begleitdokumenten der NürnbergMesse GmbH frühzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Aufbaubeginn, in deutscher bzw. englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Prüfung der Explosionssicherheit

Basierend auf den durch den Aussteller zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgt die Prüfung der Explosionssicherheit, welche gemäß § 15 in Verbindung mit dem Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 der Betriebssicherheit gefordert ist. Die Forderung nach der vorab genannten Prüfung der Explosionssicherheit ist dabei unabhängig von der Anlagengröße oder der Betriebszeit der Anlage. Die Prüfung der Explosionssicherheit ist generell, also ausnahmslos, vollumfänglich vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Explosionssicherheit auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der errichteten Anlage erfolgt. Unvollständig ausgefüllte oder fehlerhafte Explosionsschutzdokumente, fehlende oder fehlerhafte Begleitdokumente aber auch unvollständige Anlagen können zu wesentlichen Mängeln bei der Prüfung führen, wodurch ein Betrieb der jeweiligen Anlage untersagt werden muss.

Da die NürnbergMesse GmbH jedem Aussteller den Betrieb seiner Anlage ermöglichen möchte, wird den Ausstellern dringend empfohlen, die benötigten Unterlagen vollständig bereitzustellen und vorgegebene Fristen einzuhalten. Je früher die erforderlichen Unterlagen der zur Verfügung gestellt und Anlagen errichtet werden, desto früher können ggf. vorhandene Mängel/Unstimmigkeiten aufgedeckt und behoben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Explosionssicherheit kostenpflichtig ist und nicht durch die NürnbergMesse GmbH, sondern durch externes Personal vorgenommen wird. Für zusätzlich erforderliche Nachprüfungen durch Nichteinhaltung von Fristen oder unzureichende Mitarbeit des Ausstellers fallen Zusatzkosten an. Aus Datenschutzgründen werden die Aussteller darauf hingewiesen, dass die Explosionsschutzdokumentation an einen mit der Prüfung beauftragten Dienstleister weitergeleitet wird.

Der Betrieb explosionsgefährdeter Anlagen in Verbindung mit Absaug-, Förder-, Filter- und Siloanlagen ist mittels des Vordrucks P2.1 anzuzeigen und Bedarf der schriftlichen Freigabe.

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an:

NürnbergMesse GmbH

Abteilung Veranstaltungstechnik
Messezentrum
90471 Nürnberg
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de